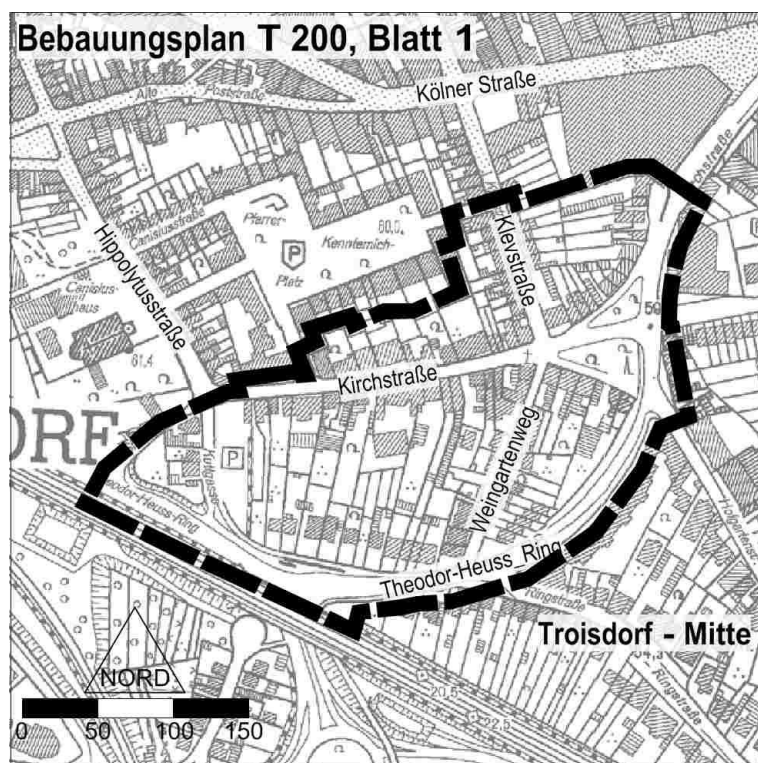


## **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 68 zur Sicherung der Planung für die Grundstücke im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan T 200, Blatt 1, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich Theodor-Heuss-Ring, Steinhof, Kirchstraße, Klevstraße**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 beschlossen, im Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich Theodor-Heuss-Ring, Steinhof, Kirchstraße, Klevstraße aus städtebaulichen Gründen den Bebauungsplan T 200, Blatt 1 aufzustellen. Auf den nachstehenden Übersichtsplan der Bekanntmachung vom 04.09.2018 wird verwiesen.

(Übersichtsplan aus der DGK 5 des RSK: © Geobasis NRW 2019 – nicht maßstabsgerecht)



Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 13.06.2019 in diesem Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und parzellenscharfem Lageplan wird während der Dienststunden bei der Stadt Troisdorf im Rathaus, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Gebäudeteil C, 3. Obergeschoss, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über die Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf [www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de) unter der Rubrik STADT, RATHAUS UND TOURISMUS > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bei der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit unter entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht, dass der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre gefasst worden ist und mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, geltend gemacht worden sind.

Dauert die Veränderungssperre oder ihre Verlängerung länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB, ist den Betroffenen von der Gemeinde für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des fünften Teil des BauGB sowie § 121 zu BauGB zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungspflichtige kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 12.08.2019  
Stadt Troisdorf  
gez.

In Vertretung  
Heinz Eschbach  
Erster Beigeordneter